

Der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 unter Tagesordnungspunkt 7 nachstehende Verordnung beschlossen:

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstattarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Tarif 2:

Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä.; sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art

- für den Zeitraum 1. Mai bis 30. September je begonnene zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat € 25,--
- für den Zeitraum 1. Jänner bis 30. April und 1. Oktober bis 31. Dezember je begonnene zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat € 15,--

Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Gemeinde Hollenstein/YBBS

angeschlagen am 3.3.2022

abgenommen am 5.5.2022

Die Bürgermeisterin

Manuela Zebenholzer



V22-0024